



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Umwelt und Naturschutz	28.04.2017	0571/17 - I/182
--------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	22.05.2017		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	30.05.2017		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar
Maßnahmenkonzept**

Anlage/n:

Maßnahmenkonzept mit Haltestellenauflistung

Beschluss:

Das Maßnahmenkonzept für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar wird beschlossen.

Wetzlar, den 28.04.2017

gez. Kortlüke

Begründung:

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), ein Bundesgesetz, enthält in § 8 Abs. 3 die Verpflichtung, bis zum 01.01.2022 für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Neben der Ausstattung der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge wird damit vor allem die barrierefreie Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur gefordert.

In der Stadt Wetzlar sind derzeit von den rund 240 Bushaltestellen 69 (Stand: Frühjahr 2017) mit dem sog. „Kasseler Hochbord“ für einen nahezu niveaugleichen Einstieg in Niederflrbusse ausgerüstet.

Unter der Drucksache-Nr. 1910/14 – I/419 hatte die Stadtverordnetenversammlung am 22. Mai 2014 die Fortschreibung der Prioritätenliste für den barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar beschlossen. In dieser Prioritätenliste sind 45 Bushaltestellen benannt, deren barrierefreier Ausbau als besonders dringlich angesehen wird. Zwischenzeitlich (Stand: Frühjahr 2017) wurden 12 der dort benannten Haltepunkte barrierefrei umgebaut. Weitere 7 Haltepunkte sind beim Land Hessen zur Förderung angemeldet; der Umbau wird für 2017 angestrebt. Für zusätzliche 6 Haltepunkte soll in nächster Zeit ein weiterer Förderantrag eingereicht werden; die diesbezügliche Umsetzung wird dann für 2018 angestrebt.

Der Aufwand für die barrierefreie Umgestaltung einer vorhandenen Bushaltestelle beträgt derzeit regelmäßig zwischen ca. 30.000 und 50.000 €. In Einzelfällen, z.B. wenn es sich um eine besonders lange Busbucht handelt oder die Gehwegflächen umfangreicher umgebaut werden müssen, können diese Beträge auch deutlich überschritten werden. Die Maßnahmen sind grundsätzlich durch das Land Hessen förderfähig mit Förderquoten von ca. 60-65 %. Die Fördermittelgewährung erfolgt bei Hessen Mobil zum einen nach den vorhandenen Budgets, zum anderen nach einer Verteilung auf alle antragstellenden Kommunen, so dass ein eingereicherter Förderantrag regelmäßig ca. 1 Jahr nach Antragstellung positiv beschieden wird.

Der Umfang der noch offenstehenden Aufgabe des Umbaus der noch nicht barrierefreien Bushaltestellen in Wetzlar lässt unschwer erkennen, dass die vollständige Barrierefreiheit bis zum Jahr 2022 nicht erreicht werden wird. Neben der finanziellen Dimension sind auch logistische Beschränkungen vorhanden. Selbst wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen würden, könnten Planung, Beschluss der politischen Gremien, Zuschussbeantragung und Bauausführung in der verbleibenden Zeit zeitlich und von den Arbeitsressourcen in der Verwaltung her nicht bewältigt werden. Es ist daher eine mittel- und langfristige Maßnahmenplanung auch über das Jahr 2022 hinaus wichtig, um dem Ziel des vollständigen barrierefreien Ausbaues der Haltestelleninfrastruktur strategisch näher zu kommen. Dies wird auch durch den Fördermittelgeber Hessen Mobil so gesehen. Eine Kommune, die ihren Bedarf rechtzeitig strukturiert darlegt, besitzt naturgemäß bessere Chancen, Fördermittel zeitgerecht zu erhalten. Aufgrund der zu erwartenden starken Antragszunahme in den nächsten Jahren seien diejenigen Kommunen im Vorteil, die ein schlüssiges Gesamtkonzept vorlegen. Andere Kommunen in Hessen, z.B. die Stadt Frankfurt, haben zwischenzeitlich solche Konzepte entwickelt oder sind dabei, dies zu tun.

Von der Lokalen Nahverkehrsorganisation wurde daher das nachfolgend dargestellte Maßnahmenkonzept zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar erarbeitet. Es soll gegenüber der kurz- bis mittelfristig wirkenden Prioritätenliste als mittel- bis langfristige Strategie für das Ziel der Erreichung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in der Stadt Wetzlar dienen.

Die Vorlage wurde mit dem Behindertenbeirat besprochen und mit ihm abgestimmt.

Maßnahmenkonzept zum barrierefreien Umbau von Bushaltestellen in der Stadt Wetzlar

1. Einteilung der Bushaltestellen in Kategorien

Das Maßnahmenkonzept benennt die derzeit ca. 170 noch nicht barrierefreien Haltestellen in der Stadt Wetzlar (siehe Anlage 1) und teilt sie in drei Kategorien auf:

- I. die in der Prioritätenliste enthaltenen, mit einer besonderen Dringlichkeit für den barrierefreien Umbau versehenen Haltestellen,
- II. die Haltestellen ohne besondere Dringlichkeit für den barrierefreien Umbau,
- III. die Haltestellen, die für einen barrierefreien Umbau nicht vorgesehen sind, weil sie eine sehr geringe Fahrgastfrequenz aufweisen oder weil ein barrierefreier Umbau bei ihnen technisch nicht möglich ist.

zu I. Besondere Dringlichkeit für barrierefreien Umbau

Unter dieser Kategorie sind in der Aufstellung derzeit 40 Haltestellen benannt. Es handelt sich um die in der Prioritätenliste von 2014 enthaltenen, noch nicht umgebauten Haltestellen sowie um einige Haltestellen, bei denen aufgrund konkreter Planungen oder Erfordernisse in den kommenden Jahren mit einem Umbau (z.B. im Rahmen einer anstehenden anderen Baumaßnahme) gerechnet wird.

zu II. Weitere Haltestellen ohne besondere Dringlichkeit

Unter dieser Kategorie sind derzeit 99 Haltestellen aufgelistet. Sie stellen das weitere Arbeitsfeld dar, aus dem bei künftiger Fortschreibung der Prioritätenliste die Kategorie I wieder aufgefüllt werden kann.

zu III. Haltestellen, die für einen barrierefreien Umbau nicht vorgesehen sind

Hier sind derzeit 31 Haltestellen benannt, für die wegen der geringen Anzahl von ein- und aussteigenden Fahrgästen ein Umbau nicht notwendig ist oder die wegen technischer Rahmenbedingungen (z.B. Grundstückszufahrten unmittelbar im Haltestellenbereich) nicht umgebaut werden können. In § 8 Abs. 3 PBefG ist geregelt, dass solche Haltestellen, die für einen Umbau bis 2022 nicht vorgesehen sind, im Nahverkehrsplan unter Nennung der Gründe, die dem barrierefreien Ausbau entgegenstehen, benannt werden sollen. Die Haltestellen der Kategorie III sollten also in einer künftigen Fortschreibung des Nahverkehrsplanes entsprechend benannt werden.

2. Zeitliche Zielvorgaben für den barrierefreien Umbau

Unter Berücksichtigung sowohl der gesetzlichen Vorgabe zur Erreichung der vollständigen Barrierefreiheit als auch der finanziellen und logistischen Rahmenbedingungen ist anzustreben, die derzeit 40 in der Kategorie I enthaltenen Bushaltestellen bis zum Jahr 2022 barrierefrei umzubauen. Dies würde einem jährlichen Pensum von etwa 7

Haltestellen entsprechen.

Für die weiteren 99 Haltestellen der Kategorie II ist anzustreben, die vorher beschriebene Ausbaugeschwindigkeit mit 5-10 Haltestellen/Jahr ($\emptyset$ ca.7/Jahr) weiter fortzusetzen, so dass sich für dieses Arbeitsfeld ein Realisierungszeitraum von ca. 15 Jahren mit einem Perspektivzeitraum von 2023-2037 ergibt.